



Friedensstraße, 19
4780 St. Vith
080 / 28 22 20
stadtwerke@st.vith.be

Name und Adresse der antragstellenden Person

Tel.: _____
E-Mail-Adresse: _____
MwSt. Nr.: _____

ANTRAG AUF HERSTELLUNG EINES WASSERANSCHLUSSES

Ich, Unterzeichnete(r), beantrage hiermit für mein _____,
gelegen _____,
Katasternummer: Gemarkung _____, Flur _____, Nr. _____,

- ☐ die Herstellung eines oder mehrerer Wasseranschlüsse
Anzahl: _____
- ☐ die Erneuerung des Wasseranschlusses (Kosten gemäß individuellem Kostenanschlag)
- ☐ den Einbau zusätzlicher Wasserzähler an einen bestehenden Anschluss (Kosten gemäß Allgemeinen Bedingungen)
Anzahl: _____
- ☐ die definitive Entfernung eines Wasseranschlusses (Kosten: 25-50% der Kosten eines Neuanschlusses)

Bitte Zutreffendes ankreuzen.

Ich füge diesem Antrag im Falle von Neuanschlüssen oder zusätzlichen Wasserzähler die Kopien folgender Dokumente bei:

- Baugenehmigung
- Katasterplan mit Maßstabangabe
- Lageplan (Maßstab mindestens 1:500)
- Plan Kellergeschoss (falls vorhanden, andernfalls Plan des Geschosses, in dem der Wasserzähler montiert werden soll)
- Brandschutzgutachten (falls vorhanden)

Der Antrag muss vor Baubeginn bei den Stadtwerken St. Vith eingereicht werden.

Mit der derzeit geltenden Wassergebührenordnung erkläre ich mich einverstanden und verpflichte mich, alle Vorschriften zu beachten sowie die sich daraus ergebenden Rechnungen fristgerecht zu begleichen.

_____, den _____

Name und Unterschrift:

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR HAUSANSCHLÜSSE

(Lieferbedingungen laut Erlass der Wallonischen Regierung vom 14. Juli 2005)

- Herstellung eines Neuanschlusses DN 20 mm: 1.150,00 € zzgl. 6% MwSt.
Jeder zusätzliche Wasseranschluss bzw. Wasserzähler im Rahmen eines Neuanschlusses kostet 275,00 € zzgl. 6% MwSt.
Für Wasseranschlüsse ab einem Durchmesser von DN 30 mm wird ein individueller Kostenanschlag erstellt. Bitte beachten Sie, dass für diese Zähler eine jährliche Zählermieter anfällt.
Für Anschlüsse mit einer Länge von über 20 m werden zusätzlich 4,00 € pro laufendem Meter zuzüglich 6% MwSt. berechnet.
Hinzu kommen die Kosten der Erdarbeiten, d.h. die Verlegung von Leerrohren (Minstdurchmesser 75 mm, bei dickeren Anschlüssen 110 mm), ab öffentlichem Gelände bis zum Keller (bei einer Verlegetiefe von 1,10 m) auf dem Privatgelände. Diese Arbeiten sind durch die antragstellende Person auszuführen.
- **Nach ordnungsgemäß gestelltem Antrag sowie nach Absprache** zwischen der antragstellenden Person und den *Stadtwerken St. Vith* werden die Erdarbeiten auf dem Privatgelände entweder durch die antragstellende Person oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen ausgeführt.
Die Arbeiten auf öffentlichem Gelände werden von den *Stadtwerken St. Vith* übernommen.
- Die weiteren Arbeiten der *Stadtwerke St. Vith* betreffen den Anschluss an die Hauptleitung und umfassen:
 - Lieferung und Einziehen des Schlauches (PE 32 x 5,4 mm - PN 12, DN 20 mm Wasserzähler) **in das vorgesehene Leerrohr** sowie die Montage eines Absperrhahns und eines Wasserzählers.
 - Der Wasserzähler wird an einem frostsicheren, leicht zugänglichen Ort montiert.
In folgenden Fällen ist für die Montage ein Wasserzählerschacht (Mindestinnenmaße: L x B x H – 1,0 x 0,8 x 1,2 m) vorzusehen:
 - Gebäude ohne Kellergeschoss (ggf. technische Abweichung);
 - Wochenendhäuser sowie alle nur sporadisch genutzten Gebäude;
 - bei einer Anschlusslänge von mehr als 20 Metern (ggf. technische Abweichung);
 - Weideanschlüsse.
- Bis einschließlich des Wasserzählers bleibt der Anschluss Eigentum des Verteilers, der auch für Reparaturen und Unterhalt aufkommt (ausgenommen Beschädigungen, die durch die Kundin oder den Kunden oder durch Dritte verursacht werden, Frostschäden usw.)
- Die Kundin bzw. der Kunde ist verpflichtet, unmittelbar hinter dem Wasserzähler einen **Absperrhahn** sowie ein **beidseitig kontrollierbares Rückschlagventil** zu montieren, beide mit **CERTIBEAU-Zertifizierung** (BELGAQUA – Anerkennung).
- Jegliche Verbindung zwischen dem öffentlichen Verteilernetz und einer anderen Wasserspeisung (Privatbrunnen, Regenwasseranlage, anderes Wasserleitungsnetz usw.) ist **ausdrücklich verboten**. Es darf keinerlei Verbindung – auch nicht mittels Absperrhähnen, Magnetventilen, Rückflussventilen usw. – zwischen beiden Netzen bestehen.
- Ein Antrag für eine Regenwasseranlage sollte im Falle einer Bezuschussung zusammen mit diesem Antrag eingereicht werden.
- Für weitere Informationen, insbesondere technischer Art, sollte ein Termin mit dem technischen Fachpersonal der *Stadtwerke St. Vith* vereinbart werden.